



STADT VISSELHÖVEDE
DER BÜRGERMEISTER

Sitzungsvorlage

Lfd. Nr.: **249-2020**

Sachbearbeiter/in:

Frau Arps

Az.: 663-06 ar

Datum: 24.11.2020

| A u s s c h u s s / G r e m i u m | Beratung | Datum | Abstimmung: | Z |
|--|-------------------------|-------------------|---|----------|
| Bauausschuss und Stadtentwicklung | öffentlich | 21.01.2021 | zu A) 7:0:0 zu B) 1.) 3:2:2 zu B) 2.) ohne Beschluss | Hg |
| Verwaltungsausschuss | nicht öffentlich | 11.02.2021 | Zu A) 7:0:0 Zu B) 1.) 7:0:0 Zu B) 2.) ohne Beschluss | UG |

Tagesordnungspunkt: **Antrag auf Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h in der Zollikoferstraße**

Beschlussvorschlag:

A)

Der Antrag der Anlieger der Zollikoferstraße wird mit positiver Stellungnahme an die Straßenverkehrsbehörde des Landkreises Rotenburg weitergeleitet.

B) Die Geschwindigkeitsbegrenzung soll

1.) für die gesamte Zollikoferstraße oder

2.) für die Teilstrecke Einmündung Kurze Straße bis Kreisel Celler Straße erfolgen.

Sachverhalt:

Es liegt ein Antrag auf eine Geschwindigkeitsreduzierung auf 30 km/h von Anwohnern/Anliegern der Zollikoferstraße vor, siehe Anlage.

Auszug aus § 45 StVO:

(9) (Satz 1) Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. (Satz 2) Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. (Satz 3) Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt. Satz 3 gilt nicht für die Anordnung von

1.

Schutzstreifen für den Radverkehr (Zeichen 340),

2.

Fahrradstraßen (Zeichen 244.1),

3.

Sonderwegen außerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 237, Zeichen 240, Zeichen 241) oder Radfahrstreifen innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 237 in Verbindung mit Zeichen 295),

4.

Tempo 30-Zonen nach Absatz 1c,

5.

verkehrsberuhigten Geschäftsbereichen nach Absatz 1d,

6.

*innerörtlichen streckenbezogenen Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h (Zeichen 274) nach Absatz 1 Satz 1 auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen (Zeichen 306) im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, **Alten- und Pflegeheimen** oder Krankenhäusern,*

7.

Erprobungsmaßnahmen nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 zweiter Halbsatz,

8.

Fahrradzonen nach Absatz 1i.

Der fließende Verkehr kann also vor Alten- und Pflegeheimen beschränkt werden.

Bei der Zollikoferstraße handelt es sich lt. Flächennutzungsplan um eine Hauptverkehrsstraße, die die L 171 (Soltauer Straße) mit der B 440 (Celler Straße) verbindet.

Im Auftrag

Köhnken
Bauamtsleiter

Köhnken, Gerd
Amtsleiter

Zur Beratung freigegeben

Ralf Goebel
Bürgermeister

Anlagen: Antrag
 Lagepläne